

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

Anlage

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Anlagen.

I.

Die Großherzogliche Staatsregierung hat schon bei Eröffnung des diesjährigen allgemeinen Landtags die Zustimmung desselben zu den in Berlin abgeschlossenen Verträgen in Betreff der einheitlichen Gestaltung und Verfassung Deutschlands als einen dringenden Gegenstand der Verhandlungen des Landtags bezeichnet und vorangestellt; sie hat sich zugleich vorbehalten, nähere Mittheilungen in dieser hochwichtigen Angelegenheit förderjamsft zur Kenntniß des allgemeinen Landtags zu bringen.

Indem das unterzeichnete Staatsministerium in den Anlagen eine Reihe von Actenstücken vorlegt, aus welchen sich der Stand der Sache vollständig ergeben wird, begleitet es dieselben mit den nachfolgenden verbindenden und erläuternden Bemerkungen.

Als die Staatsregierung mit 27 andern deutschen Regierungen ihre Zustimmung zu der am 28. März d. J. von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung am 14. April durch ihren Bevollmächtigten zu Frankfurt erklären ließ, ging sie dabei besonders von dem Gesichtspunkte aus, daß die Gefahren einer längeren Verzögerung des deutschen Verfassungswerkes drohender und bedenklicher seien, als diejenigen, welche aus den etwaigen Mängeln der unter Partheifürmen zu Stande gekommenen Reichsverfassung zu befürchten sein möchten. Diese Mängel waren von der diesseitigen Staatsregierung nicht nur erkannt, sondern in Verbindung mit der Königlich Preussischen und mit 24 andern deutschen Regierungen der Nationalversammlung auch bezeichnet worden, wie die bekannten Verhandlungen mit denselben im Februar und März d. J. zwischen der ersten und zweiten Lesung des Verfassungsentwurfs ergeben und die unter I. und II. hier anliegenden Actenstücke im Einzelnen darthun. Auch in der unter III. hier anliegenden Erklärung und Collectiv-Note vom 14. April d. J. ist wieder darauf hingewiesen, und wenn so viele deutsche Regierungen sich dennoch für die Annahme und Anerkennung der Reichsverfassung, wie sie vorlag, bereit erklärten, so war dabei außer dem oben erwähnten Hauptgrunde auch die Hoffnung mit-

wirkend, daß es dem guten Geiste der Nation und der Zukunft gelingen werde, jene Mängel auf gesetzmäßigem Wege zu entfernen. Außerdem aber knüpften die zustimmenden Regierungen, wie die Anlage III. ergibt, die Annahme der Verfassung an die Voraussetzung, daß nun auch die preussische Regierung denselben Schritt thun und in Folge dessen alle übrigen deutschen Regierungen, welchen der Eintritt in den Bundesstaat nicht durch ihre besonderen Verhältnisse unmöglich sei (wie Oesterreich) sich anschließen würden.

Man konnte sich damals der Hoffnung hingeben, daß diese Voraussetzung in Erfüllung gehen, daß der gemeinschaftliche Schritt der 28 Regierungen diese Erfüllung beschleunigen werde. In Berlin hatte der König weder entschieden angenommen noch entschieden abgelehnt, vielmehr waren durch die Circularnote des preussischen Ministeriums vom 3. April die deutschen Regierungen zu unverzüglichem Verhandlungen in Frankfurt über das Verhalten zu der von der Nationalversammlung beschlossenen Reichsverfassung aufgefordert. Die Stimme des Volkes in bei weitem den meisten Theilen Deutschlands schien sich mit Entschiedenheit für die Annahme der Verfassung zu erklären, fast alle Organe der öffentlichen Meinung erhoben ihre Stimme für sie, die eben versammelten Landstände in den größern deutschen Staaten faßten Beschlüsse und machten Anträge in diesem Sinne, die widerstrebenden Regierungen dieser Staaten schienen schwankend zu werden.

Wäre es der Nationalversammlung möglich gewesen, unter solchen Umständen eine ruhige und feste Haltung innerhalb ihrer gesetzlichen Schranken zu bewahren, hätte die Centralgewalt sie kräftig und entschieden darin unterstützt, fuhr die helfende Volksstimmung fort, sich der ihr in reichlichem Maße zu Gebote stehenden, durch Gesetz und Staatsordnung erlaubten Mittel und Organe zu bedienen, ohne sich ableiten und abirren zu lassen auf ganz ungebahnte Wege und zu ganz dunkeln Zielen, — es ist mehr als wahrscheinlich, daß eine bundesstaatliche Einigung Deutschlands auf dem Grunde der Verfassung vom 28. März damals zu Stande gekommen und

deren allmähliche gesetzliche Reform zu erwarten gewesen sein würde.

Dem allgemeinen Landtage ist bekannt, daß und warum der Entwicklungsgang der deutschen Angelegenheiten ein anderer und minder glücklicher gewesen ist. In dem Chaos von Mißverständniß und Begriffsverwirrung, Unsicherheit und Gefeklosigkeit, Aufruhr und Krieg, das seit Ende April über einen großen Theil von Deutschland hereinbrach, eilte die Nationalversammlung durch und ohne ihre Schuld der völligen Auflösung entgegen, die provisorische Centralgewalt schwand zu großer Schwäche herab, es gab kaum noch einen Punkt der Einigung und gemeinsamen Politik in Deutschland. Die 28 Staaten, welche die Reichsverfassung anerkannt hatten, machten vergebliche Anstrengungen des Festhaltens an derselben und des Einschlagens gemeinschaftlicher Wege für eine politische Einigung durch ihre Bevollmächtigten in Frankfurt. Solche Versuche scheiterten bald gänzlich an der Getrenntheit und Ungleichartigkeit dieser Staaten, an der Verschiedenheit ihrer Lagen und Interessen, an der Unmöglichkeit, unter sich auch nur vorübergehend einen einheitlichen staatlichen Körper darzustellen. Sie konnten um so weniger glücken, als die in mehreren Theilen Deutschlands unter der Firma der Reichsverfassung, ausgebrochenen wilden Bewegungen und offenen Empörungen einen Rückschlag der öffentlichen Meinung zunächst in den größern Staaten, besonders in Preußen erzeugt hatten. Die der Reichsverfassung vom 28. März widerstrebenden Regierungen fanden sich dadurch gekräftigt, sie lösten ihre Kammern auf, machten ihre Truppen mobil, und die preussische Armee, zahlreich und kräftig organisiert, wie sie ist, schlug überall in Deutschland den bewaffneten Aufstand nieder.

Zugleich aber bot die preussische Regierung, in Anerkennung der unabweisbaren Bedürfnisse des Landes und der Zeit, und in Gemeinschaft mit den königlichen Regierungen von Sachsen und Hannover, einen neuen Weg an, zur Erreichung einer vorläufigen politischen Einigung und einer demnächstigen bundesstaatlichen Gestaltung unseres mehr als je getheilten Vaterlandes. So lange noch irgend eine Hoffnung für die Einigung auf den Grund der Reichsverfassung vom 28. März vorhanden war, hatten die 28 Regierungen, denen sich später die königlich württembergische anschloß, jede Theilnahme an den Verhandlungen zu Berlin beharrlich vermieden und abgelehnt, so daß nur Preußen, Oesterreich, Baiern, Sachsen und Hannover bei denselben vertreten waren. Als aber dann am 26. Mai zwar nur von Preußen, Sachsen und Hannover ein Vertrag, sowohl über die provisorische Leitung der allgemeinen Angelegenheiten Deutschlands, als über die künftige Gestaltung desselben zu einem Bundesstaat unterzeichnet worden war, glaubten einzelne dieser Regierungen in Betracht ihrer eignen inneren Verhältnisse sowohl, als der verzweifelten Lage Deutschlands überhaupt ihre Geneigtheit zum Betreten des letzten noch übrig bleibenden Weges zur Erlangung einer Einigung und eines Einverständnisses über die deutsche Verfassungsangelegenheit in Berlin erklären lassen zu müssen.

Eine sodann mehrmals versuchte gemeinschaftliche Verhandlung der 28 Staaten mit den Berliner Paciscenten wurde dadurch unmöglich gemacht, daß die Lagen und Ansichten in Bezug auf die Dringlichkeit und Nothwendigkeit des Beitritts sich durchaus verschieden zeigten. So haben denn nach und nach im Verlauf der Monate Juni und Juli ihren Anschluß in Berlin verhandelt und abgeschlossen: Baden, beide Mecklenburg, Anhalt-Bernburg, Hessen-Darmstadt, Nassau, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Deßau-Cöthen und Bremen. Kurhessen, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Hamburg und Lübeck waren nach den letzten Nachrichten noch in Verhandlung. Von Baden, Bernburg, Mecklenburg, Weimar und Nassau ist die Ratification erfolgt. Außer Baiern und vielleicht Württemberg ist der Beitritt aller deutscher Staaten in der nächsten Zeit zu erwarten.

Die diesseitige Staatsregierung hat nach langer reiflicher Erwägung ihre Bereitwilligkeit zu unterhandeln am 21. Juni in einem Schreiben an das königlich preussische Staatsministerium erklären lassen und im Anfang Juli zu diesem Zwecke einen Bevollmächtigten nach Berlin gesandt. Die Verhandlung und das Verfahren desselben ergibt sich aus dem unter IV. hier anliegenden Protokolle, an dessen Schluß sich der Beitritt Oldenburgs zu dem am 26. Mai zwischen den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover abgeschlossenen Vertrage, vorbehaltlich der Ratification ausgesprochen findet. Es wird hiezu nur bemerkt, daß der Beitritt der übrigen deutschen Staaten unter wesentlich ganz gleichen Erklärungen und Bedingungen erfolgt ist.

Die Anlage V. enthält jenen Vertrag in beglaubigter Abschrift, wie in den Anlagen VI. und VII. die zum Beitritt einladenden Schreiben des königlich preussischen Ministerpräsidenten, in der Anlage VIII. der dem zu berufenden Reichstag vorzulegende Verfassungsentwurf, in der Anlage IX. der Entwurf eines Gesetzes für die Wahlen zum Volkshaufe, und endlich in der Anlage X. die „Denkschrift“ dem Landtage übergeben wird, welche als eine authentische Interpretation des Entwurfs zur Reichsverfassung diesen näher erläutert und erklärt.

Indem die Staatsregierung hofft, daß der allgemeine Landtag mittelst dieser Actenstücke eine vollständige Uebersicht des Standes der Dinge in der wichtigsten und dringendsten Angelegenheit des deutschen Vaterlandes erlangen werde, fügt sie noch hinzu, daß sie zu jeder weiteren begründenden Erklärung und Mittheilung über das Vorgelegte bereit ist. Sie knüpft daran zugleich den Wunsch an den allgemeinen Landtag, derselbe wolle den hochwichtigen Gegenstand einer schleunigen Erwägung und Berathung unterziehen, da von dem baldigen definitiven Beitritt der deutschen Staaten die Berufung eines neuen Reichstags abhängt, der Eintritt einer Maßregel also, durch welche nach der Ansicht der Staatsregierung der deutschen Nation allein wieder ein Mittelpunkt ihrer Interessen und eine Aussicht auf ihre politische Einigung und Gestaltung gewährt werden kann.



Die Staatsregierung schließt endlich mit dem Antrage: Der allgemeine Landtag wolle denn auch seinerseits seine Zustimmung zu dem Seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrage mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ertheilen, womit er zugleich die Anerkennung des Schiedsgerichts als der competenten richterlichen Behörde des in seiner Entwicklung begriffenen Bundesstaats ausgesprochen, und die Verfassungsvorlage vom 26. Mai, vorbehaltlich dessen, was daran durch die Revision auf dem

Reichstage abgeändert wird, so wie endlich die Beschiedung dieses Reichstags nach dem der Vorlage beigefügten Wahlgesetzentwurf, vorbehaltlich der daran durch die Staatsregierung nach dem Landesverhältnisse anzuordnenden Modificationen, genehmigen würde.

Die Staatsregierung kennt und sieht keinen andern Weg zur Erlangung dessen, was Deutschland am dringendsten Noth thut; sie hofft von dem Patriotismus der Landesvertreter, daß dieselben diesen Weg mit ihr in Einigkeit und Entschiedenheit betreten werden.

Oldenburg, den 3. August 1849.

Staats-Ministerium.

Schlotter.

Wöste.

Zedelius.

Römer.

2.

Bericht des Centralausschusses

über den Anschluß des Großherzogthums Oldenburg an das Berliner Bündniß.

Hinsichtlich des in Gemäßheit des Landtagsbeschlusses vom 7. August d. J. an die Abtheilungen zur Vorberathung verwiesenen Berichts des Specialausschusses haben sich in demselben zwei wesentlich verschiedene Meinungen ergeben, indem die Mehrheit in 3 Abtheilungen dem Antrage des Berichts nicht beitreten konnte, in zwei Abtheilungen aber sich mit demselben einverstanden erklärt hat. Auf gleiche Weise theilen sich auch die Ansichten in dem Centralausschusse selbst.

Die Mehrheit ist zwar der Ansicht, daß die in Frankfurt endgültig beschlossene und hieselbst publicirte Reichsverfassung noch fortwährend als an sich rechtsbeständig zu betrachten, sie anerkennt aber auch, daß die Durchführung derselben thatsächlich unmöglich geworden ist. Wenn demnach das nächste Ziel aller Bestrebungen des deutschen Volks, die Erlangung einer nationalen Einheit durch die frankfurter Reichsverfassung nicht zu erreichen, die einheitliche Gestaltung des Vaterlandes aber zur Kräftigung und zum Schutze des ganzen Deutschlands sowohl, als auch der Einzelstaaten augenblicklich das dringendste Bedürfnis ist, so erscheint es als eine unabwiesliche Pflicht, jeden sich anbietenden Weg, auf welchem jenes Ziel noch möglicherweise erreicht werden kann, einzuschlagen. Als ein solcher erscheint vorläufig nur einzig und allein die von den drei königlichen Regierungen dargebotene Verfassung, und wenngleich die mancherlei Mängel derselben, namentlich hinsichtlich der Volksvertretung, sich nicht verkennen lassen, so darf doch auch nicht unbeachtet bleiben, daß jene Vorlage nur ein Entwurf und der Revision und schlüssigen Vereinbarung

mit dem Reichstage unterliegt. Daß nach dem Wahlgesetze wenigstens zum ersten Reichstage gewählt werden muß, kann allein keinen Grund zur Nichtbetheiligung abgeben. Denn so unpraktisch und namentlich auf unsere Verhältnisse unanwendbar einzelne Bestimmungen auch sein mögen, so darf man doch den Geist des deutschen Volkes für gesund und kräftig genug halten, um dessenungeachtet einen Ausfall der Wahlen erwarten zu können, der nicht nur die aus der Frankfurter Reichsverfassung in den Entwurf übergegangenen Bestimmungen als gesichert erscheinen, sondern sogar noch eine Verbesserung des Entwurfs hoffen läßt. Zudem ist nicht außer Acht zu lassen, daß diejenigen Abweichungen von dem Wahlmodus, welche unsere besondere Verhältnisse und die bei uns geltende Steuerverfassung nöthig machen, der hiesigen Staatsregierung ausdrücklich überlassen sind und nur die Wahrung des Princips zur Pflicht gemacht ist. Danach darf also die Mangelhaftigkeit des Wahlgesetzes nicht davon abhalten, dem deutschen Volke in einem Reichstage dasjenige Organ zu geben, welches nur allein im Stande ist, die Einheit der ganzen Nation darzustellen, und dessen Macht hoch genug anzuschlagen ist, um auch das Mangelhafte in allmähligerer weiterer Entwicklung zur Vervollkommnung zu führen. Jedenfalls erscheint die dargebotene Verfassung besser, als die alte Bundesverfassung und verspricht einen glücklicheren Zustand, als die gegenwärtige Zerrissenheit und Schutzlosigkeit des Vaterlandes darbietet. Am wenigsten darf aber der Zweifel, ob auf der Grundlage des festgehaltenen Ver-

einbarungsprincipes, an welcher schon einmal die Einigung der deutschen Nation gescheitert ist, ein Erfolg zu erwarten sei, von dem Beitritt zu dem Bündniß abhalten. Wenn der erste Versuch, Deutschland unter einer Verfassung zu einigen, an dem Widerspruch der mächtigsten Staaten scheiterte, so wird jetzt gerade von diesen Staaten der Entwurf als für sie bindend vorgelegt, und es erscheint daher der Erfolg nicht nur mehr gesichert, sondern auch in der vorbehaltenen Vereinbarung und Revision durch den Reichstag die selbstständige Mitwirkung des Volkes gewahrt. Jedenfalls aber würde es thöricht sein, wegen des einmaligen Mißlingens und wegen eines Zweifels am Erfolg, der im Leben selten, in der Politik nie gesichert ist, den zweiten allein noch möglichen Versuch, der zudem ohne Gefahr gemacht werden kann, aufgeben zu wollen. Hierzu berechtigt endlich auch weder das durch die bisherige schwankende Politik der preussischen Regierung im Allgemeinen nur zu sehr begründete Mißtrauen gegen Preußens festes Beharren auf dem jetzt eingeschlagenen Wege, noch das Bedenken, ob dieser Weg anstatt zur Einigung Deutschlands nicht gerade zur Absonderung des Nordens vom Süden führen werde. In dem Streben nach einer Einigung Deutschlands ist die preussische Regierung sich fortwährend treu geblieben, und daß sie dabei auch jetzt noch mit größter Entschiedenheit beharrt, zeigen ihre neuesten Erklärungen und Handlungen auf das Unzweifelhafteste. Ueberdies liegt die Einigung auch zu sehr im eignen Interesse Preußens, als daß von diesem ein Zurücktreten mit Grund besorgt werden könnte. Aber auch die süddeutschen Staaten werden sich dieser Einigung nimmer dauernd entziehen wollen oder können. Die jetzige unheilvolle Lage Deutschlands und der tiefinnerste Wille und Wunsch der ganzen Nation verlangt zu gebieterisch eine Einigung Deutschlands zu einem lebenskräftigen Bundesstaate, als daß irgend ein Theil, irgend eine Regierung dieser zwingenden Nothwendigkeit dauernd zu widerstehen vermöchte. Ist nur erst Nord- und Mitteldeutschland bundesstaatlich geeinigt, so werden, ja so müssen die süddeutschen Staaten, von denen überdies Baden und das Großherzogthum Hessen ihren Beitritt bereits erklärt haben, bald nachfolgen. Groß, sehr groß wäre demnach die Verantwortlichkeit desjenigen nord- oder mitteldeutschen Staates, der durch seine Weigerung diese Einigung ganz verhindern, oder durch seine Zögerung auch nur verschieben würde.

Wenn demnach im Hinblick auf das Gesamtvaterland der Anschluß an das Bündniß als geboten erscheint, so liegt auch in den besonderen Verhältnissen des Großherzogthums Oldenburg kein Grund, denselben zu verweigern, vielmehr sprechen auch hier überwiegende Gründe für den Anschluß.

Daß kleine Staaten, wie Oldenburg, mit Erfolg eine neutrale Stellung behaupten können, wird im Ernst wohl Niemand behaupten wollen. Sie können ihre einzige Sicherheit nur in Bündnissen finden, durch welche die rohe Gewalt des Mächtigeren ausgeschlossen und an die Stelle derselben ein vertragsmäßig geordneter Rechtszustand gesetzt wird. Ein solcher wird durch das Berliner Bündniß und das danach

eingesezte Bundesschiedsgericht begründet. Die eigne Sicherheit gebietet, sich demselben anzuschließen. Eine Absonderung würde nur zu leicht Vorwand und Grund liefern, statt des Rechtes des vereinbarten Bündnisses das Recht des Mächtigeren gelten zu lassen. Auch die geographische Lage des Großherzogthums, von welchem ein entfernter Theil von Preußen und ein anderer von Hannover fast ganz eingeschlossen ist, läßt eine solche Absonderung nicht gefahrlos erscheinen, und die Lage eines Theils des Herzogthums am Meere, welches selbst für diesen Theil nicht einmal einen genügenden Absatzweg bietet, würde den etwa gehemmten Absatz der Producte und Fabrikate aus den übrigen Theilen nicht ersetzen können. Jedenfalls würde es ein verkehrter Weg sein, von der Beordnung der Verhältnisse Deutschlands sich fern zu halten und ruhig alles über sich ergehen zu lassen, anstatt selbstständig handelnd dabei mitzuwirken, die eigenen Interessen zu wahren und möglichen Nachtheil von sich abzuwenden. Eine Befestigung unserer noch jungen Staatsform, eine organische Fortentwicklung unserer Institutionen läßt sich nur bei einer gesicherten Stellung nach Außen und bei verfassungsmäßigem Zusammenwirken der bestehenden Factoren der Staatsgewalt im Inneren, erwarten. Jede Unsicherheit nach Außen, jede Störung des ruhigen Ganges unserer Entwicklung im Innern muß nothwendig die größte Gefahr für unsern Staat bringen und kann nur zu leicht den Bestand und die Wirksamkeit der Staatsverfassung, ja die ganze Existenz des Staates bedrohen. Dagegen lassen sich alle Gefahren, welche für das Großherzogthum in dem Anschlusse an das Bündniß etwa noch gefunden werden könnten, durch der Ratification hinzuzufügende Bedingungen beseitigen und stellt deshalb die Mehrheit den Antrag:

„Der allgemeine Landtag möge in Erwiderung des Schreibens der Staatsregierung vom 3. August d. J. erklären, daß er die beantragte Zustimmung zu dem Seitens der Staatsregierung verhandelten Vertrage mit den königlichen Regierungen von Preußen, Sachsen und Hannover ertheile unter der Bedingung:

- 1) daß bei der von Seiner königlichen Hoheit dem Großherzog zu vollziehenden Ratification der Rücktritt von dem Vertrage ausdrücklich so lange vorbehalten werde, bis entweder sämmtliche deutschen Staaten mit Ausnahme Oesterreichs demselben beigetreten seien oder die mit dem Reichstage zu vereinbarende Reichsverfassung zu Stande gekommen sei,
- 2) daß alle Zugeständnisse, welche irgend einem der bereits beigetretenen oder noch später beitretenen Staaten gemacht seien oder noch gemacht werden möchten, auch dem Großherzogthum Oldenburg zu Gute kommen,
- 3) daß das Staatsgrundgesetz für das Großherzogthum in allen seinen Bestimmungen, namentlich auch hinsichtlich der Grundrechte, unangetastet und zu Recht bestehend bleibe.

Die Minderheit dagegen erklärt sich lediglich mit dem Antrage des Spezialausschusses einverstanden. Sie bezieht sich wesentlich auf den Bericht des Spezialausschusses und auf die in demselben enthaltene Begründung. Sie sieht in dem Verfassungsentwurfe der drei Könige in Verbindung mit dem demselben angehängten octroyirten Wahlgesetze weder den Willen noch das Mittel, Deutschland zu einem einigen Bundesstaate zu erheben, in dem sich eine zeitgemäße Freiheit entwickeln kann. Eben so wenig kann sie ihre Zustimmung zu einem Beitritte unter den von der Mehrheit gestellten Bedingungen ertheilen. Schon allgemein ergeben die Conferenzen, welche in Berlin mit dem oldenburgischen Bevollmächtigten statt gehabt, daß die betreffenden Regierungen keine Zustimmung unter Bedingungen wollen, daß sie vielmehr ein unbedingtes Ja oder Nein verlangen und daß die bedingt ertheilte Zustimmung als eine unbedingte betrachtet werden soll. Entweder wird die Staatsregierung daher die bedingt ertheilte Zustimmung zurückweisen, oder die gestellte Bedingungen werden unbeachtet bleiben.

Gesetzt aber auch, die Bedingungen würden zugestanden, so verändern sie, nach der Ansicht der Minderheit, die Lage der Sache nicht, sie unterwerfen uns dem Bündnisse der Könige mit allen seinen Folgen, denn wenn sie zuerst Oldenburg den Rücktritt für den Fall vorbehalten, daß nicht alle nord- und mitteldeutsche Staaten dem Bündnisse beitreten, so

ist Oldenburg für den Fall dieses Beitritts gebunden. Es böte also die Hand zu einem getheilten Deutschland, es hätte sich selbst von einem Theile Deutschlands, von Süddeutschland, dadurch abgerissen. Und wenn die Mehrheit eine Gewähr dafür bedingen will, daß das Staatsgrundgesetz unversehrt bleibe, so ist die Minderheit, abgesehen davon, daß dies im Falle des Beitritts eine Unmöglichkeit ist, der Ansicht, daß dieses am Sichersten unversehrt bleibe, wenn wir nicht beitreten. Es scheint der Minderheit überhaupt beinahe kleinlich, in dieser großen Frage die Zustimmung an kleine partikular-oldenburgische Modificationen und Bedingungen zu knüpfen. Die Bundesverfassung, wie sie ist, muß nothwendig mit ihrem ganzen Drucke auf die einzelnen Staaten fallen, die sich ihr unterwerfen. Will sie die Einheit und Freiheit Deutschlands, so bedarf es der Bedingungen nicht. Will sie die Einheit und Freiheit nicht, dann nützen und schützen dagegen die gestellten Bedingungen nicht. Ueberhaupt scheint es mit der Gesamtverfassung, mit der Einheit Deutschlands selbst unverträglich, daß die einzelnen deutschen Staaten für sich noch besondere Reservate und Bedingungen an die Zustimmung knüpfen.

Die Minderheit sieht daher in der bedingten Zustimmung nur eine unbedingte, für die sie sich nicht zu entscheiden vermag. Sie beantragt daher lediglich die Annahme des Antrags des Spezialausschusses.

Böckel. v. Finckh. Kläbemann. Mölling. Seckmann. II.

